

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

28.04.2022

Nr. 148

Inhaltsverzeichnis:

**Härtefallordnung
der Studierendenschaft
der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 28.04.2022**

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Tilmann Claus

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt



Härtefallordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Stand: 22.04.2022

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Erstattungsgründe.....	2
§ 3	Antragsform	2
§ 4	Antragsfrist.....	2
§ 5	Anträge aufgrund finanzieller Unzumutbarkeit	3
§ 6	Fahrtberechtigung.....	3
§ 7	Arbeit des Härtefallausschusses	4
§ 8	Änderung der Härtefallverordnung.....	4
§ 9	Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Härtefallordnung regelt die Erstattung der von der Studierendenschaft erhobenen Beiträge im Sinne des § 1 S. 2 lit. e) der Beitragsordnung der Studierendenschaft in sozialen Härtefällen gemäß § 5 der Beitragsordnung der Studierendenschaft.
- (2) Der Härtefallausschuss des Studierendenparlaments (StuPa) der HfMT Köln ist zuständig, über Anträge von Studierenden auf Erstattung der Beiträge für das SemesterTicket NRW und/oder die Tickets der Verkehrsverbunde (AVV, VRR, VRS) am jeweiligen Standort zu entscheiden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

§ 2 Erstattungsgründe

- (1) Auf Antrag kann eine Erstattung des Ticketbeitrags erfolgen, wenn Studierenden der Ticketbeitrag aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Härtefallausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen Einzelfallentscheidungen hinsichtlich der Rückerstattung des Ticketbeitrags treffen.

§ 3 Antragsform

- (1) Der Antrag kann schriftlich bzw. in Textform gestellt werden. Hierzu soll ein vom Härtefallausschuss ausgegebenes Formblatt benutzt werden. Der Antrag ist vorzugsweise per E-Mail einzureichen an:

haertefall@stupa-hfmt-koeln.de

oder alternativ postalisch an:

Härtefallausschuss des Studierendenparlaments
Hochschule für Musik und Tanz Köln
Unter Krahenbäumen 87
50668 Köln

- (2) Alle Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen und eine Studienbescheinigung ist immer beizufügen. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder Zweifeln über die Richtigkeit der gemachten Angaben entscheidet der Härtefallausschuss über das weitere Vorgehen. Werden fehlende Unterlagen trotz Aufforderung nicht fristgerecht nachgereicht, wird der Antrag abgelehnt. Alle erforderlichen Fragen des Härtefallausschusses sind zu beantworten.
- (3) Ein Folgeantrag kann einmalig für das auf den Erstantrag unmittelbar folgende Semester gestellt werden. Die Studienbescheinigung und das Formblatt sind beizufügen. Über Folgeanträge kann nur bei vorliegendem vollständigen Erstantrag entschieden werden. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder Zweifeln über die Richtigkeit der gemachten Angaben wird der Folgeantrag wie ein neuer Erstantrag behandelt.

§ 4 Antragsfrist

- (1) Anträge können grundsätzlich nur in dem Semester gestellt werden, auf das sich der Antrag bezieht.

- (2) Anträge für das Wintersemester müssen bis zum 15. November beim Härtefallausschuss eingegangen sein, Anträge für das Sommersemester entsprechend bis zum 15. Mai. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang beim Härtefallausschuss maßgeblich.
- (3) Der Härtefallausschuss kann in Ausnahmefällen Einzelfallentscheidungen hinsichtlich der Antragsfrist, insbesondere um die Verlängerung einer Woche, treffen.

§ 5 Anträge aufgrund finanzieller Unzumutbarkeit

- (1) Dem Antrag ist neben den Angaben zur Person auch die Darstellung der finanziellen Verhältnisse hinzuzufügen. Alle Antragsstellenden sind verpflichtet, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausreichend und wahrheitsgemäß darzulegen. Weiterhin ist dem Antrag eine ausführliche Begründung beizufügen, aus welchem Grund die Zahlung des Ticketbeitrags für den:die Antragstellende:n eine unzumutbare finanzielle Härte darstellt.
- (2) Grundsätzlich gilt für Studierende mit eigener Haushaltsführung als Einkommensgrenze für eine unzumutbare finanzielle Härte der BAföG-Höchstsatz nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 iVm § 13 a Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie selbst kranken- und pflegeversichert sind. Ist ein:e Student:in familienversichert, verringert sich der Betrag der Einkommensgrenze um den in § 13 a Abs. 1 BAföG in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten entsprechenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag.
- (3) Für jedes eigene Kind, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhöht sich dieser Betrag entsprechend der Zusatzleistung nach § 14 b BAföG.
- (4) Das anrechenbare Einkommen bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Zum Einkommen gehören alle Geldeinnahmen, unbare Leistungen und Unterhaltsansprüche, letztere aber nur unter Berücksichtigung der persönlichen Situation. BAföG und Studienkredite oder ähnliche Zuwendungen, wie zum Beispiel Stipendien, gehören ebenfalls zum Einkommen, andere Darlehen und Kredite dagegen nicht.
 - b) Das Einkommen von Ehepartner:innen bzw. Lebenspartner:innen kann unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten anteilig angerechnet werden.
- (5) Das eigene Einkommen bzw. das Einkommen von Ehepartner:innen bzw. Lebenspartner:innen ist nachzuweisen. Hierzu sind insbesondere der BAföG-Bescheid, die aktuelle Steuerkarte oder eine Einkommensbescheinigung der Arbeitgebenden und eine Erklärung über elterliche Unterstützung vorzulegen.

§ 6 Fahrtberechtigung

Bei positiver Entscheidung von Härtefällen gemäß § 2 Abs. 1 bleibt die Fahrtberechtigung des:der Studierenden bestehen. Die Rückerstattung wird über den Härtefallbeitrag abgedeckt.

§ 7 Arbeit des Härtefallausschusses

- (1) Der Härtefallausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Studierendenparlaments der HfMT Köln zusammen. Er tagt nicht öffentlich.
- (2) Aufgaben des Härtefallausschusses sind
 - a) Durchsicht der Anträge auf Rückerstattung des Ticketbeitrags und Stattgebungsentscheidungen,
 - b) Anforderung nachzureichender Unterlagen,
 - c) Erstellen und Versenden von Bescheiden und Kassenanweisungen an den:die Finanzreferent:in des AStA über vom Ausschuss entschiedene Anträge.
- (3) Beschlüsse bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Härtefallausschusses. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder geknüpft.
- (4) Die Mitglieder des Härtefallausschusses sollen möglichst an allen Sitzungen des Härtefallausschusses teilnehmen.
- (5) Anträge gemäß § 2 Abs. 1 werden immer vorrangig bearbeitet.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Änderung der Härtefallverordnung

Änderungen der Härtefallordnung bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Härtefallordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der HfMT Köln in Kraft. Die bisherige Härtefallordnung tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Tanz vom 22.04.2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 27.04.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Köln, 28.04.2022

für das Studierendenparlament

für das Rektorat

Franka Meyer
stellv. Präsidentin

Prof. Tilmann Claus
Rektor